



Stadt Scheßlitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Brandäcker - Süd"

Maßstab M 1 : 1.000



I. PRÄAMBEL

Der Stadtrat der Stadt Scheßlitz beschließt den von der Ingenieurlandgesellschaft Höhen & Partner ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Brandäcker - Süd" in der Fassung vom 25.03.2014 als Satzung, Rechtsgrundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Brandäcker-Süd" sind

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist sowie
- die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007 S. 588, BayRS 2132-1), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgeh. (§ 1 Nr. 13 G v. 08.04.2013, 174).

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - SO Einzelhandel**: Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO Abs. 3 mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel"
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8: maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), § 17 Abs. 1 BauNVO i. V. mit § 19 BauNVO
 - 1,2: maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), § 17 Abs. 1 BauNVO i. V. mit § 20 BauNVO
 - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, § 20 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - a: abweichende Bauweise (a), § 22 Abs. 4 BauNVO; es sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig
 - Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Hauptgebäudeorientierung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Verkehrsflächen**
 - Ein- bzw. Ausfahrtsbereich, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 sowie Abs. 6 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation Bayerwerke), Zweckbestimmung: Elektrizität, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Grünflächen**
 - Private Grünfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Anpflanzung von Bäumen (Arten gemäß Pflanzliste 1 in Kap.10 der Begründung, Standorte lagemäßig nicht fixiert), § 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB
 - Anpflanzung von Sträuchern (Arten gemäß Pflanzliste 1 in Kap.10 der Begründung, Standorte lagemäßig nicht fixiert), § 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrecht zu belastende Fläche, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, § 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 Abs. 7 BauGB

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
 - Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" festgesetzt.
 - Festgesetzt ist eine max. Nettverkaufsfläche von 1.350 m² für einen Verbrauchermarkt/Vollsortimenter sowie eine max. Nettverkaufsfläche von 55 m² für einen von außen zugänglichen, separat über einen eigenen Eingang zu erschließenden Back-Shop.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO i. V. mit § 19 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.
 - Die max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO i. V. mit § 20 BauNVO mit 1,2 festgesetzt.
 - Es sind max. zwei Vollgeschosse (Höchstgrenze) zulässig.
 - Die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses darf max. 0,30 m über dem künftigen Höheniveau der Straße "Brandäcker" liegen (Höhenbezugspunkt: Mitte der der Straße "Brandäcker" zugewandten Gebäudesseite). Die max. Gebäudehöhe darf 8,80 m über OK FFB nicht überschreiten. Dem Bauantrag ist ein Geländeaufmaß sowie darauf basierende Geländeschnitte beizufügen, die das Gebäude in Bezug auf das bestehende und das künftige Gelände zeigen.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Die in der Planzeichnung eingetragene Hauptgebäudeorientierung ist einzuhalten.
 - Es ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Unter Einhaltung der Abstandsflächen sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig.
- Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen**
 - Alle neu zu errichtenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Verlegeweise auszuführen.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Die dargestellten Baumpflanzungen sind gemäß Artenliste 1 (s. Begründung Kap. 10) zu wählen, in der dort angegebenen Mindestpflanzqualitäten auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Die Anpflanzung hat in der gemäß Pflanzliste vorgegebenen Anzahl zu erfolgen. Ihre lagemäßige Fixierung ist flexibel. Die Fertigstellungs-/Entwicklungsphase hat solange zu erfolgen, bis der Anwuchserfolg sowie ein artakes Überleben der Gehölze gewährleistet ist. Die Gehölze sind mit einem Dreibeck sowie einem Verdunstungsschutz aus Schilfrohmatten zu sichern bzw. zu schützen.
 - Die Ausführungen unter Abschnitt III, Ziffer 1.5.1 gelten für die in der Planzeichnung dargestellten Strauchpflanzungen analog. Der Heister-/Sollitärgehölzanteil hat hier mind. 30 % der Gesamtpflanzenstückzahl zu betragen. Heister sind während der Anwuchsphase mit einem Schrägpflock zu sichern.
 - Sämtliche Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem Baugrundstück herzustellen.
 - Dem Bebauungsplan "Brandäcker" (Satzungsbeschluss: 11.12.2012) wurden für den dadurch verursachten Eingriff externe und interne Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB verbindlich zugeordnet. Die in diesem Zuge getroffenen Regelungen gelten unverändert weiter. Durch den durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Brandäcker-Süd" verursachten Eingriff ergibt sich ein Kompensationsumfang von 3.545 m². Dieser ist im Zuge des städtebaulichen Vertrages nach Art und Umfang sowie flurstücksbezogen zu definieren und dinglich zu sichern.
 - Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 - Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Verlegung von Infrastrukturen (Fernmelde-, Stromleitungen usw.) auf Privatgrund. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind für alle innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grün-, Frei- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Leitungsrechte (z. B. für die Telekom Deutschland GmbH o. ä.) festgesetzt. Darüber hinaus ist den Versorgungs- und Spartenträgern durch den Grundstückseigentümer mittels Grundbucheintrag eine beschränkte, persönliche Grunddienstbarkeit (bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung) zu sichern und einzuräumen.
 - Entlang des West- und Südrandes des Geltungsbereiches verläuft ein öffentlicher Mischwasserkanal. Die diesbezügliche Leitungstrasse ist durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Hierzu gelten die Ausführungen unter Abschnitt III, Ziffer 1.6.1 der textlichen Festsetzungen analog.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
 - Dachgestaltung**
 - Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist zulässig und wird empfohlen.
 - Fassadengestaltung**
 - Es sind gedeckte Farben und/oder Materialien gemäß den Gestaltungsrichtlinien der Fa. REWE zu verwenden.
 - Einfriedigungen**
 - Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m (einschließlich eines potenziellen, max. 0,20 m hohen Zaunsockels) nicht überschreiten. Zäune sind zu hinterpflanzen (Arten, Pflanzqualitäten usw. s. Begründung Kap. 10). Anstelle von Zäunen können Hecken gepflanzt werden. Die Errichtung von Einfriedigungs- und/oder Stützmauern ist unzulässig.
 - Potenziell notwendig werdende Einfriedigungen im Bereich von Sichtfeldern entlang der Erschließungsstraßen dürfen eine Höhe von max. 0,80 m über dem Straßenniveau nicht überschreiten.
 - Potenziell notwendig werdende Einfriedigungen entlang gemeinsamer Grenzen mit Flächen für die Landwirtschaft sind um 0,50 m versetzt innerhalb des Vorhabengebietes zu errichten.
 - Abstandsflächen**
 - Es gilt Art. 6 BayBO.
 - Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke**
 - Ausschließlich die ständig genutzten Fahrgassen im Bereich der Stellplätze, die Grundstückszufahrten sowie die Anlieferungsbereiche dürfen in Asphalt befestigt werden. Alle übrigen zu befestigenden Flächen (Fußwege, Eingangsbereiche, Fahrradstellplätze, Gebäudevorflächen, Flächen für die Mülllagerung, Stellplatzflächen o. ä.) sind in (teil-) versickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-/Spaltfügen, wassergebundene Bauweisen).
 - Es gelten die Vorgaben der Bekanntmachung über die Einhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen (MABl Nr. 10/1985).
 - Es gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO.

- Untergeordnete Nebenanlagen**
 - Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen zulässig ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Hierzu zählen Fläche, Einrichtungen und/oder bauliche Anlagen für die Mülllagerung, für Einkaufswagenabstellstellen, Fahrradstellplätze o. ä.
- Stellplätze**
 - Es gilt die städtische Stellplatzsatzung in der letztgültigen Fassung. Ein Stellplatznachweis ist zu führen.
- Beleuchtung**
 - Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter und dgl. dürfen für die Beleuchtung der Außen-/Frei-/Parkplatzanlagen ausschließlich Natriumdampflampen ohne UV-Anteil im Lichtspektrum und/oder LED-Lampen verwendet werden.
- Grünordnerische Festsetzungen**
 - Pflanzgebote**
 - Pro 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Artenliste 1 (s. Begründung Kap. 10) in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen.
 - Laut Stellplatzsatzung ist für je zehn Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Die sich aus der Stellplatzbegründung ergebende, notwendige Baumstückzahl kann auf die sich durch die Regelung unter Abschnitt III, Ziffer 3.1.1 ergebende Baumanzahl angerechnet werden. Darüber hinaus gelten für die Stellplatzbegründung die weiteren Ausführungen unter Abschnitt III, Ziffer 3.1.1 analog.
 - Die Verwendung nicht heimischer, nicht standortgerechter Gehölze (z. B. Thuja, Zypressen o. ä.) ist unzulässig.
 - Bezüglich Ausführung, Pflege und Unterhalt der Gehölzpflanzungen gelten die weiteren Festsetzungen unter Abschnitt III, Ziffer 1.5.1 bis 1.5.3 analog.
 - Oberboden**
 - Im Rahmen der Baufeldfreimachung anfallender Oberboden ist profillgerecht zu lösen, geordnet in Mieten zu lagern, bevorzugt innerhalb des Geltungsbereiches in Gehölz- und Ansaatflächen einzubringen und/oder abzutransportieren und extern als Oberboden wiederzuverwenden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

- Bodendenkmale**
 - Sollten innerhalb des Geltungsbereiches bei den Baumaßnahmen Bodendenkmale aufgefunden werden, so sind diese unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Seehof) ist unverzüglich zu informieren (Art. 8 Abs. 1 DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 DSchG).
- Alllasten**
 - Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Alllastenverdacht vermuten lässt, so sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Landratsamt Bamberg umgehend zu verständigen. Bei einem Alllastenverdacht ist die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.
- Dachgestaltung**
 - Anlagen zur Solarenergiegewinnung sowie Dachbegrünungsmaßnahmen sind zulässig.
- Fassadengestaltung**
 - Fassadengestaltung ist zulässig und wird empfohlen.
- Pflanzungen**
 - Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AGBGB. Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt für Hochstämme ein Mindestpflanzabstand von 4,00 m und für Feldgehölzhecken o. ä. von 2,00 m.
 - Bäume und/oder Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen (Hrsg.: Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrsweisen) bzw. die einschlägige DVWG-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.
 - Durch neu vorgesehene Bepflanzungen entlang der Erschließungsstraßen darf keine Sichtbeeinträchtigung eintreten. Das Lichtprofil ist durch den Vorhabensträger dauerhaft freizuhalten und dauerhaft zu gewährleisten.
- Regenwassernutzung**
 - Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist zulässig und wird empfohlen.
- Entwässerungsver sicherung**
 - Ein Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig, sofern sich der Untergrund hierfür eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens 1,0 m beträgt und sich keine Verunreinigungen (Alllasten) im Boden befinden. Daneben ist die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.
 - Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiv) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) bzw. in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten.
 - Sollten befestigte Flächen über 1.000 m² entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen (4-fach) beim LRA Bamberg (Fachbereich Wasserrecht) zu beantragen. Es wäre ein qualitativer und quantitativer Nachweis und eine Bewertung der Niederschlagswasserreinleitung nach dem ATV Merkblatt M 153 zu führen. In dieser Nachweiseführung wären sämtliche versiegelte Flächen aus dem betreffenden Bereich zu berücksichtigen.
 - Sofern der Umgang mit abwassergefährdenden Stoffen beabsichtigt ist, sollten Umslagflächen grundsätzlich über den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal entwässert oder überdeckt werden.
- Verkehrsflächen**
 - Im Zuge der Erschließungs-/Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass der Straße "Brandäcker" aus dem Geltungsbereich heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließt und/oder deren Wasserabfluss bzw. der der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird.
- Feuerwehrrfahrten und Aufstellflächen**
 - Es gelten die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr gemäß Art. 5 der BayBO. Weiterhin sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie die der DIN 14 090 einzuhalten. Entsprechend Nachweise sind im Zuge der Bauvorlage zu führen.

- Immissionsschutz**
 - Auf die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Geltungsbereich eingehenden Immissionen - ausgelöst durch die betriebsüblichen, landwirtschaftlichen Nutzung - wird hingewiesen. Diese sind zu dämmen. Der Geltungsbereich befindet sich in direkter Nachbarschaft zur westlich gelegenen, städtischen Kläranlage bzw. zur direkt östlich davon benachbarten Betriebskläranlage des Milchhofes Albert, durch deren Betrieb potenziell Geruchsmissionen auftreten bzw. ausgelöst werden können. Diese sind zu dämmen. Gegebenenfalls können notwendige Sozialräume o. ä. auf der von der Kläranlage abgewandte Gebäudesseite angeordnet werden. Die Ausführung der dem vdB BP als gesonderte Anlage beigefügten Schalltechnischen Untersuchungen sind zu beachten.
- Grundwasserabsenkungen**
 - Sollte es notwendig werden, Grundwasser zum Zweck einer vorübergehenden Bauwasserhaltung abzusenken, ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 BayWG erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltung im vereinfachten Verfahren (Art. 70 BayWG) steht auf den Internetseiten des Landratsamtes Bamberg (www.landkreis-bamberg.de) unter „Formulare und Broschüren/Wasserrecht“, zur Verfügung.

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Vorh. Hauptgebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Wassersensible Bereiche (die diesbezüglichen Hinweise in Kap. 7.4 der Begründung sind zu beachten); mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen
- Vorh. Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- 269,00 Höhengichtlinien (Urgelände)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Brandäcker" (Satzungsbeschluss: 11.12.2012)
- Stellplätze (die tatsächliche Anordnung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten)

Stadt Scheßlitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Brandäcker - Süd"

Maßstab M 1 : 1.000

	Entwurf: 03.12.2013
	Entwurf: 28.01.2014
	Satzung: 25.03.2014

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03.12.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Brandäcker-Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2013 hat in der Zeit vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2013 hat in der Zeit vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.01.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.01.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014 öffentlich ausgelegt.
 - Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2014 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.03.2014 als Satzung beschlossen.
- Stadt Scheßlitz, den 08. April 2014
- Siegel Frank Juch
1. Bürgermeister
- Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 19.05.2014, Az. 442-662-3332 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Landratsamt Bamberg Jens
(Siegel Genehmigungsbehörde) Dorsch
Verw.-Amtmann
- Ausgefertigt: 25. Juni 2014
- Stadt Scheßlitz, den 25. Juni 2014
- Siegel Frank Juch
1. Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurden am 13.06.2014 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Brandäcker-Süd" ist damit in Kraft getreten.
- Stadt Scheßlitz, den 25. Juni 2014
- Siegel Frank Juch
1. Bürgermeister